

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 45

Artikel: Schweizerische Konkordatsgeometer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Vorrichtung überleitet, die zur ordnungsmäßigen Entnahme elektrischer Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Schweizerische Konkordatsgeometer.

(Korresp.)

Letzten Donnerstag den 25. Jan. tagte in Olten wie gewohnt die Konferenz für Prüfung der Geometer in den Konkordatskantonen. Etwas Ungewöhnliches allerdings war diesmal dabei, nämlich entweder die erschreckend oder dann erfreulich große Zahl der Kandidaten. Jede Medaille hat zwei Seiten und ich weiß nicht, ob die Zahl der 21 (es waren sonst nur 4—10 Kandidaten) dem großen Mangel an und der großen Nachfrage nach Geometern zuzuschreiben ist, oder ob die Erlangung des Geometerpatents schon so zur Mode geworden ist, wie etwa der Doktorhut bei ehemaligen Landwirtschaftsstudenten.

Also 21 neue Geometer wurden patentiert, das ist die Hauptsache und sicherem Vernehmen nach sollen recht gute Leistungen von einzelnen Kandidaten zu verzeichnen sein und wenn auch hier und da einer mit geringer Note bedacht werden mußte, so wird doch die Konferenz nur unter der sicheren Annahme, daß jeder etwas Brauchbares zu leisten vermöge, gehandelt haben.

Aber es muß dennoch jedem Denkenden auffallen, wie die Zahl der Anmeldungen solche Sprünge machen kann von einem Jahr zum andern und es hat deshalb den Anschein, daß eine Anregung von amtlicher Stelle aus dem Aargau, die an und für sich ihre Berechtigung haben mag, bei der heutigen Erscheinung nicht zeitgemäß sei. Diese Anregung geht auf etwelche Herabsetzung der Anforderungen an den Bildungsgrad der Geometerkandidaten. Diese Anforderungen wurden zudem erst vor zwei Jahren erhöht und es kann bis jetzt nicht nachgewiesen werden, mit welchem Erfolg, aber auch nicht, daß diese Erschwerung die jungen Leute zurückgeschreckt hätte. Allerdings muß man die plötzliche große Vermehrung der Anmeldungen auf verschiedene, auch auf äußere Gründe zurückführen; sie ist auch im engen Zusammenhang mit der stärkeren Frequenz der Berufsschule in Winterthur und diese wiederum zum großen Teile mit der erhöhten Nachfrage nach Geometern. Die schwindelhafte Bauperiode der Jahre 1894—1896 ist viel daran schuld, namentlich im Kanton Zürich. Hier werden fast ohne Ausnahme alle Gemeinden und Gemeindeteile, die gegenwärtig in Vermessung begriffen sind, infolge Annahme des städtischen Baugesetzes zum Vermessen genötigt; auch Gemeinde-Ingenieurstellen sind viel von Geometern besetzt. Im Aargau und auch im Kanton Bern, St. Gallen etc. wird überhaupt viel vermessen, im Kanton Graubünden werden die ausgedehntesten Waldvermessungen ausgeführt und im allgemeinen fängt das Vermessungswesen in der Schweiz an, populärer zu werden, was als erfreuliches Zeichen genannt werden dürfte und aus diesem Grunde sollte es auch an der Zeit sein, daß sich größere Kreise, sei es von Berufsleuten oder anderen Interessenten und

Fachmänner für die Sache interessieren und hier und da gewisse Fragen in weiterem Umfange besprochen werden, als bis anhin; an Stoff würde es nicht fehlen, ich will als Beispiel die heutige Aargauer Anregung nehmen: Wie kommt es, daß bei dem großen Andrang man auf Herabsetzen der Anforderungen antragen kann?

Antwort: Der Aargau besitzt seit 15 Jahren ein im allgemeinen gut bewährtes Flurgesetz, das seine Früchte zu tragen bereits begonnen und weiterhin noch fruchtbringender werden wird. Die Vermessungen und die Bodenmeliorationen, die in den ersten Jahren spärlich begonnen, fangen an, einen ganz bedeutenden Umfang anzunehmen, sodass gegenwärtig eine ganze Reihe von Gemeinden in Vermessung begriffen sind; die Geometer sind darum gesucht. Aber der Aargau liegt zwischen Bern und Zürich und die Vermessungen werden dort teils von Berner Praktikanten ausgeführt und sollten mehr nach zürcherischem Muster behandelt werden. Bern grenzt an die Westschweiz, wo die Vermessungen schon alt sind; in Bern älter und namentlich auf dem Lande populärer als in Zürich; das berechtigt einigermaßen den Berner Geometer glauben zu machen, daß was er mache, recht sei, während andrerorts in der Richtung nach Nordosten die Anforderungen beständig in die Höhe geschaubt werden. So kam es, daß im Aargau einige Berner Geometer den Andern die Preise verderbten und die noch nicht bedienten Gemeinden nicht gerne die dreifachen Preise zahlen. Von den 21 Neuen arbeiten vielleicht einige für den Anfang wieder etwas billiger, so daß die größte Nachfrage wieder leidlich gedeckt wird.

Die große Kluft aber, die in den Anschauungen über Anforderungen an die Geometer, Genauigkeitsgrad der Messungen und die Preise derselben existiert, ist ein Faktor, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit verdient und namentlich die Berufsleute anspornen soll, diese Kluft zu überbrücken, was auch Gemeinden, Kantonen und der ganzen Schweiz viel nützen würde. (Fortsetzung folgt.)

Streik in den tessinischen Steinbrüchen.

(Korresp.)

Schon seit dem Jahre 1898 zeigten sich zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in den Granitsteinbrüchen öfters Meinungsverschiedenheiten, welche sich jedoch wieder gütlich aufzulösen vermochten.

Nun aber machten sich die in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter durch die lebtäglichen Unruhen in Mailand neuerdings rebellisch und widersetzten sich hartnäckig allen Anforderungen ihrer Vorgesetzten. Besonders in denjenigen Gegenden, wo sich hunderte in diesen Steinbrüchen beschäftigte Arbeiter befinden, versuchten fremde Subjekte, welche wegen politischen Aufhebungen aus Italien letzten Mai ausgewiesen wurden, die Arbeiter gegen ihre Vorgesetzten mit Predigten zu Unruhen anzuregen, was auch wirklich geschah. So wurden nun auf öffentlichen Plätzen und in Privatlokalen Konferenzen und Beratungen abgehalten und bei diesen ihre Arbeitgeber mit schändbaren Schimpfnamen, wie Diebe, Blutsauger etc. betitelt, ferner noch in der Zeitung „l'Avvenire dell' Lavoratore“ veröffentlicht. Solche Handlungen sollten sich die Meister von ihren Arbeitern gefallen lassen — da es Thatsache ist, daß gute Arbeiter ganz angenehme Löhne erhalten und volle Freiheit genießen? Unter den in den Steinbrüchen beschäftigten Steinmechanen herrscht leider allzusehr das Laster der Trunksucht und es kommt sogar nicht selten vor, daß inmitten der Arbeitszeit 60—70 Arbeiter, um sich dem übermäßigen Trunk zu ergeben, einfach davon laufen und die angefangenen Werkstücke unvollendet verlassen.